

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 664071-0

Fax: +43(732) 664071-344



II. Die Beurteilung des Dezemberstatutes von 1849 im Lande.

Wie vergleichsweise festgestellt werden konnte, sind die wesentlichsten Bestandteile der gegenwärtigen Landesverfassung dem Dezemberstatute von 1849, das selbst nie praktische Geltung erlangt hatte, sondern mit dem kais. Patent vom 31. Dezember 1851 wieder außer Kraft gesetzt worden war, entnommen. Der wichtigste Unterschied besteht darin, daß die Gruppe der Höchstbesteuerten von 1849 jetzt wieder durch die Prälaten- und Adelskurie aus dem Oktoberstatute von 1860 ersetzt wurde. Auch die schon in der Märzverfassung von 1849 den Landesstatuten zur Pflicht gemachte Form der direkten Wahlen wurde 1861 für das Land wieder beseitigt. Von großem Interesse und bisher nicht bekannt geworden ist die Tatsache, daß das stark demokratisch angehauchte Dezemberstatut von 1849 vor seiner endgültigen Redaktion eine sehr eingehende Prüfung seines Inhaltes durch zahlreiche Vertrauensmänner des Landes erfahren hat. Am 19. Mai wurden vom Ministerium des Innern die Entwürfe der neuen Verfassung an den tirolischen Statthalter Grafen v. Bissingen gesendet mit dem Auftrage, dieselben mit einigen Männern seines Vertrauens zu prüfen und zu begutachten. Graf Bissingen nahm die Sache sehr ernst und ließ nicht bloß bei den Kreisämtern Konferenzen der Vertrauensmänner des Volkes abhalten, sondern verlangte auch auf Grund dieser Konferenzberichte ein Gutachten des ständigen Landtagsausschusses, welcher seinem Entwurfe sogar durch den Druck die größte Publizität verlieh, worauf der Statthalter am 20. September seinen Schlußbericht an den Minister des Innern erstattete. Entgegen dieser gründlichen Sachbehandlung wurde das Oktoberstatut von 1860, wie wir noch sehen werden, in größter Heimlichkeit von bloß sechs Herren im Innsbrucker Landhause ausgearbeitet.